

Zusatzvereinbarung

zum *[bitte hier konkreten Vertrag benennen!]* -Vertrag

über die Produkttransformation

- nachfolgend „Zusatzvereinbarung“ genannt -

zwischen

Firmenbezeichnung und Rechtsform

Straße, Hausnummer, PLZ Ort

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

1. Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Vertrag über die Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen vom TT.MM.JJJJ, namentlich:

[bitte hier konkreten Vertrag benennen!]

Dieser Vertrag beinhaltet den Bezug von Carrier Festverbindungen einschließlich CSN Verbindungen, CSN Verbindungen Ethernet, Wholesale Ethernet P2P, Wholesale Ethernet VPN, Wholesale Ethernet P2MP, sowie Wholesale Ethernet P2MP HBS in regulierten Bandbreiten („Altproduktleistung“). Unter Altproduktleistung im Sinn dieser Zusatzvereinbarung ist eine Einzelleistung (z.B. eine CFV mit zwei definierten Endpunkten oder ein Anschluss, der einen definierten Endpunkt mit einer komplexen Mehrpunkt-Lösung verbindet) zu verstehen.

~~Diese Leistungen~~ Diese Altproduktleistungen werden aufgrund des altersbedingt erforderlichen Abmanagements der zugrunde liegenden Technologie eines Technologiewechsels zu den in Ziffer 2 genannten Daten eingestellt.

Zu diesem Zweck kündigte bzw. kündigt die Telekom bundesweit die vorgenannten ~~Leistungen~~ Altproduktleistungen entsprechend Ziffer 3.1. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Transformation von Altproduktleistungen auf die Nachfolgeprodukte der Standardangebote CFV 2.0 und VPN 2.0 in den regulierten Bandbreiten („Nachfolgeproduktleistung“). Unter Nachfolgeproduktleistung im Sinn dieser Zusatzvereinbarung ist eine Einzelleistung zu verstehen.

Die Telekom ist bereit, auf von dieser Zusatzvereinbarung nicht erfasste Transformationskonstellationen, d.h. Transformationen von, zu oder zwischen unregulierten Einzelleistungen bzw. zu regulierten Einzelleistungen außerhalb des Marktes Nr. 4 der Empfehlung der Kommission vom 09.10.2013 (2014/710/EU) die Regelungen in den Ziffern 2, 3 und 7 mit Stand: 16.04.2021 entsprechend anzuwenden.

2. Ende der Neubereitstellung von Altproduktleistungen

Die Telekom nimmt Bestellungen von Altproduktleistungen bis spätestens 30.09.2022 an. Für alle Bestellungen ab dem 01.04.2022 endet die Mindestüberlassungsdauer jedenfalls spätestens am 31.03.2023.

Bestellungen mit einem Kundenwunschtermin später als 01.03.2023 lehnt die Telekom ab.

3. Kündigung ~~von bereitgestellten Leistungen von~~ Altproduktleistungen und Fortsetzung der Leistungserbringung in Ausnahmefällen

3.1 Die Telekom beendet die Erbringung ~~von einer~~ Altproduktleistungen durch Kündigung. Soweit die Telekom diese nicht bereits im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zusatzvereinbarung ausgesprochen hat, spricht sie die Kündigung der Altproduktleistung ~~wird sie~~ frühestens mit Wirkung zum 30.09.2022, in der Regel aber mit Wirkung zum 31.03.2023 ausgesprochen. _____

Dem Kunden bleibt die Aussprache einer Kündigung der Altproduktleistung mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 30.09.2022 bzw. 31.03.2023 unbenommen.

3.2 Für den Fall, dass Beauftragt der Kunde die Nachfolgeproduktleistung rechtzeitig nach Ziffer ~~6-7~~ bei der Telekom beauftragt, ~~kann jedoch~~ die Nachfolgeproduktleistung ~~aus von der Telekom zu vertretenden Gründen jedoch~~ nicht bis zum Kündigungstermin der Altproduktleistung bereitgestellt werden kann, wird die Telekom die Altproduktleistung über den Kündigungstermin hinaus solange weiter betreiben, bis die vom Kunden bestellte Nachfolgeproduktleistung bereitgestellt und der etwaige erforderliche Parallelbetrieb der Alt- und Nachfolgeproduktleistung eingestellt ist. Der Betrieb der Altproduktleistung erfolgt im Fall der Kündigung seitens der Telekom mit Wirkung zum 30.09.2022 jedoch längstens bis zum 31.12.2022 bzw. im Fall der Kündigung seitens der Telekom mit Wirkung zum 31.03.2023 längstens bis zum 31.12.2023. Für diesen Fall gelten die Regelungen der jeweiligen bisherigen Produktverträge entsprechend.

3.3 Für den Fall, dass für öffentliche Bedarfsträger (z.B. Polizei, Feuerwehr, Krankenhäuser), für kritische Infrastrukturen (z.B. Wasserversorgung, Stromversorgung) oder aufgrund höherer Gewalt die Fortsetzung des Leistungsbezugs von Altproduktleistungen über den 30.09.2022 bzw. über den 31.03.2023 hinaus zwingend erforderlich ist, ermöglicht die Telekom in Absprache mit dem Kunden die Fortsetzung der Leistungserbringung. Eine Leistungserbringung über den 31.12.2022 bzw. den 31.12.2023 hinaus ist abhängig von der regionalen Verfügbarkeit und begrenzt auf die Dauer von maximal 10 Wochen. Für diese Fälle gelten die Regelungen der jeweiligen bisherigen Produktverträge entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Leistungserbringung über dem 30.09.2022 hinaus ab dem 01.01.2023 bzw. für die Leistungserbringung über dem 31.03.2023 hinaus ab dem 01.01.2024 jegliche Gewährleistung durch die Telekom ausgeschlossen ist.

3.4 Andernfalls wird die bisherige Altproduktleistung zu ihrem jeweiligen Kündigungstermin beendet.

3.5 Änderungen für eine Altproduktleistung sind ab dem Datum der Bestätigung des Auftrags für die Nachfolgeproduktleistung nicht mehr möglich.

4. Entgelte sowie entstehende Kosten für die Transformation

4.1 Für die Bereitstellung der Nachfolgeproduktleistung zahlt der Kunde grundsätzlich das jeweils genehmigte oder vereinbarte Entgelt.

Die Telekom steuert für alle Kunden über einen zentralen Leitstand den Produktwechsel aller Altproduktleistungen, die vom Technologiewechsel betroffen sind. Diese Leistung wird von der Telekom unentgeltlich erbracht.

Erfolgt im Rahmen des Transformationsprozesses nach Ziffer 7 lediglich ein Technologiewechsel der am Kundenstandort eingesetzten Altproduktleistung auf die Nachfolgeproduktleistung, erstattet die Telekom das für die Nachfolgeproduktleistung anfallende Bereitstellungsentgelt.

Ein Technologiewechsel liegt vor, wenn der Wechsel

- ohne eine Änderung der Verkehrsbeziehung zwischen den beiden Endpunkten der Verbindung (d.h. bei P2P-Produkten des A- und B-Endes, bei P2MP die Lokation des Anschlusses und die des Sammelpunktes i.S. von „NNI“ oder „Hub“) und
- ohne eine Reduzierung der bereitgestellten Anschlusskapazität (d.h. der Bandbreite der bereitgestellten Nachfolgeproduktleistung im Vergleich zur Altproduktleistung) und
- ohne eine Änderung der Lokation des Netzabschlussgerätes und
- ohne eine Änderung des Stromversorgungstyps des Netzabschlussgerätes

erfolgt.

4.2 Alle übrigen, nicht diesen Rahmenbedingungen unterfallenden Leistungsänderungen erfordern eine Kündigung und Neubereitstellung. In diesen Fällen zahlt der Kunde die genehmigten oder vereinbarten Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung.

4.3 Für die Überlassung der [Leistung-Nachfolgeproduktleistung](#) zahlt der Kunde die jeweiligen genehmigten oder vereinbarten Entgelte. [Die Entgeltspflicht für die Nachfolgeproduktleistung beginnt entsprechend der im jeweiligen Produktvertrag vereinbarten Regeln.](#)

Sofern die Telekom die Nachfolgeproduktleistung parallel zur Altproduktleistung bereitstellt, behält sie sich das Recht vor, hierfür ein anderes Übertragungsmedium (z.B. Glasfaser anstatt Kupferadern) einzusetzen und die Nachfolgeproduktleistung nach Abschaltung der Altproduktleistung wieder auf das Übertragungsmedium der Altproduktleistung zurückzuschalten. [Der Kunde hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass für die erforderlichen Schaltarbeiten für die in seinem Einflussbereich befindlichen Lokationen Terminabsprachen erfolgen und der Telekom Zutritt gewährt wird.](#)

Die Entgeltspflicht für die Altproduktleistung endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung.

Stellt die Telekom die Nachfolgeproduktleistung parallel zur Altproduktleistung bereit, erstattet die Telekom monatliche oder jährliche Überlassungsentgelte für die Altproduktleistung für die Dauer der entgeltspflichtigen parallelen Überlassung, längstens aber für [14-30](#) Kalendertage.

4.4 Kosten, welche dem Kunden für etwaig notwendig werdende Anpassungen an den technischen Einrichtungen, die für den Bezug der Nachfolgeprodukte erforderlich sind, entstehen, trägt er selbst. Die Telekom ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden Kosten zu erstatten, die diesem seinerseits von einem Vertragspartner für Aufwände im Zusammenhang mit der Transformation in Rechnung gestellt worden sind.

5. Abwicklung der Erstattung

Der Kunde hat die Forderung auf Erstattung nach Ziffer 4 mittels einer detaillierten Aufstellung der veranlassten Geschäftsfälle an die Telekom anzuzeigen. Hierzu hat der Kunde die als Anhang 1 beigefügte Liste zu verwenden. Im begleitenden Forderungsschreiben ist die für die Erstattung zu verwendende Bankverbindung anzugeben. Die Telekom benennt ein Funktionspostfach, an das die Aufstellung sowie das Forderungsschreiben zu senden sind.

Die Forderung des Kunden ist quartalsweise vor Ablauf des Folgequartals der Wirksamkeit der Kündigung der Altproduktleistung zu übermitteln.

Die Telekom prüft die Forderungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen. Die Telekom begleicht den aus ihrer Sicht unstrittigen Teil der Forderung und begründet etwaige sich aus ihrer Sicht ergebende Kürzungen der Forderungen. Sofern die Telekom eine Prüfung innerhalb von 30 Kalendertagen nicht vollumfänglich abschließen kann, zahlt sie die Forderung in voller Höhe unter Vorbehalt an den Kunden aus und behält sich Rückforderungsansprüche vor.

Die Erstattung erfolgt unverzinst.

6. Übersicht der Nachfolgeproduktleistung

Die Telekom bietet die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung vereinbarten Konditionen zur Transformation der Leistungen aus einem abgebenden Vertrag in einen aufnehmenden Vertrag gemäß der folgenden Aufzählung an.

<u>abgebende Verträge</u>		<u>aufnehmende Verträge</u>
Rahmenvertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen	>	Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0
Standardvertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen		Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0
Carrier Service Network Vertrag		
Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN, Wholesale Ethernet P2MP sowie Wholesale Ethernet P2MP HBS Lösungen		<u>Carrier Service Network 2.0 Vertrag, beschränkt auf das Produktportfolio des Vertrags zur Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0</u>

[Die oben genannte Auflistung bildet die aktuellen Vertragsbezeichnungen in Bezug auf die unterschiedlichen Angebote der Telekom ab. Entsprechend Ziffer 1 stellt die](#)

Zusatzvereinbarung jedoch auf die Bezeichnung des konkreten zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vertrags ab.

7. Operativer Transformationsprozess

~~Die Vertragspartner sind sich einig, dass für die Operationalisierung des Transformationsprozesses die im Extranet hinterlegte Prozessbeschreibung maßgeblich ist.~~

~~Die Prozessbeschreibung hinterlegt die Telekom bis zum 30.06.2021 im Extranet. Sie enthält unter anderem folgende Eckpunkte:~~

- ~~i. Bestimmung der verschiedenen Phasen der Migration~~
- ~~ii. Festlegung der zeitlichen Abläufe (z.B. Höchst- oder Mindestfristen)~~
- ~~iii. Festlegung der Informationspflichten der Telekom~~
- ~~iv. Festlegung der Mitwirkungspflichten des Carriers~~

Unter Berücksichtigung aller erforderlichen und gebotenen Datenschutzaspekte (z.B. SSH2- u. PGP-Verschlüsselung) richtet die Telekom für den Kunden individuell einen Dateiablageort, genannt „Datendreh Scheibe“ („DDS“), ein. Der Kunde nimmt für die Einrichtung der DDS die im Anhang 2 „Datendreh Scheibe“ beschriebenen Schritte unverzüglich nach Abschluss dieser Zusatzvereinbarung vor.

Die DDS dient zum sicheren Datenaustausch zwischen dem Kunden und der Telekom. Auf der DDS stellt die Telekom dem Kunden eine Liste aller relevanten Bestandsdaten im sog. „Datenmodell“ zur Verfügung. Dieses Datenmodell wird kunden-spezifisch auf der DDS abgelegt. Der Austausch von Daten erfolgt stets über das auf der DDS abgelegte Datenmodell.

Neben dem hier beschriebenen Prozess passen die Vertragsparteien das Kommunikationskonzept mit Leitstand sowie das Datenmodell regelmäßig im Fall weiterer Anforderungen im Einvernehmen an. Die im Verlauf der Prozessschritte gesammelten Informationen und Daten werden stets im Datenmodell ergänzt.

7.1 Bestandsdatenanalyse

Die Bestandsdatenanalyse ist erforderlich, um in den Wirksystemen der Telekom auf Basis von Einzelressourcen die von der Transformation betroffenen und damit umzustellenden Altproduktleistungen zu identifizieren. Hierbei muss ermittelt werden, ob die Einzelressource von der Transformation betroffen ist. Außerdem wird geprüft, ob die Leitung vom „End of Life“ („EoL“) einer bestimmten Hardwarekomponente betroffen ist.

Die Bestandsdatenanalyse zeigt auf, dass eine Altproduktleistung auf eine Nachfolgeproduktleistung umgestellt werden muss und zu welchem Wirksamkeitstermin die Telekom die Altproduktleistung gekündigt hat bzw. noch kündigen wird. Die Bestandsdatenanalyse gibt auch Auskunft darüber, dass eine Leitung nicht von der Umstellung betroffen ist und somit auch nicht durch die Telekom im Rahmen der Transformation gekündigt wird.

In besonderen Konstellationen kann die Bestandsdatenanalyse ergeben, dass Altproduktleistungen im Rahmen eines gesonderten und gemeinsamen Projekts vom Kunden und der Telekom betrachtet werden.

Das Ergebnis der Bestandsanalyse wird im Datenmodell festgehalten. Das Ergebnis beschreibt die Betroffenheit des Kunden in Bezug auf seine vorhandenen Altproduktleistungen. Ggf. bereits abgeschaltete Altproduktleistungen werden unter Angabe des Außerbetriebnahmedatums im Datenmodell ebenfalls angezeigt.

7.2 Datenbereinigung

zu folgenden Fragestellungen

- Ist die gelistete Altproduktleistung im kaufmännischen Bestand des Carriers vorhanden oder ist bereits eine Kündigung durch den Kunden erfolgt und wenn ja, zu welchem Kündigungstermin?
- Besteht die Absicht, die Altproduktleistung auf eine Nachfolgeproduktleistung umzustellen oder fällt diese ersatzlos weg?
- Ist der Datensatz inhaltlich korrekt oder sieht der Kunde Abweichungen wie z.B. eine abweichende Adresse? Ggf. übermittelt der Kunde einen Korrekturvorschlag im Datenmodell.
- Ist die Liste vollständig? Ggf. muss der Kunde die Ergänzung fehlender Altproduktleistungen im Datenmodell vornehmen.

Die Adressvalidierung dient dazu, bereits frühzeitig sicherzustellen, dass für die Nachfolgeproduktleistung der Standort eindeutig identifiziert ist und damit eine Auskundung vermieden werden kann.

Auf Basis der leitungsbezogenen Datenmodell-Rückmeldung des Kunden, welche die Telekom von der DDS abrufen, führt die Telekom ihrerseits verschiedene Analysen und Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen Altproduktleistung durch. Hierzu gehören:

- Prüfung, ob zwischenzeitlich eine Kündigung durch den Kunden vorliegt;
- Validierung des Korrekturvorschlags zu einem Datensatz;
- Ergänzung ggf. fehlender Altproduktleistungen in den Systemen der Telekom;
- Bereinigung von Datensätzen und ggf. Erstattung/Nachfaktura.

Bei identifizierten Inkonsistenzen oder Unklarheiten tauschen sich die Telekom und der Kunde im Rahmen operativer Abstimmungen solange aus, bis eine einheitliche Sicht auf die betroffenen Bestände hergestellt ist. Die Dokumentation erfolgt über die DDS.

7.3 Planung

Damit der Kunde die Bestellung der Nachfolgeproduktleistungen planen kann, reicht die Telekom proaktiv für jede Altproduktleistung die Datensätze im Datenmodell um Infrastrukturdaten wie bestehende Glasrealisierung der Altproduktleistung oder die mögliche Kupferbandbreite ohne Bauleistung an. Grundsätzlich stellt die Telekom die Verfügbarkeitsdaten für A- und B-Ende zur Verfügung.

Der Kunde ergänzt das Datenmodell um die von ihm gewünschten Nachfolgeproduktleistungen.

Hierauf basierend ermittelt die Telekom die konkret erforderlichen technischen Parameter, die für die Bereitstellung der vom Kunden benannten Nachfolgeproduktleistung am Standort der umzustellenden Altproduktleistung notwendig sind. Sollte eine Zfi-Maßnahme (Zfi: Zuschuss für Investitionskosten) erforderlich sein, ermittelt Telekom ggf. zusätzlich die Investitionskosten. Die Informationen zur Zfi-Maßnahme legt die Telekom dem Kunden auf der DDS ab.

Darauf folgt der Schritt der Grobterminplanung, in dem der Kunde – ebenfalls über das Datenmodell – einen leitungsbezogenen gewünschten Bereitstellungstermin der Nachfolgeproduktleistungen übermittelt. Die Telekom prüft, ob die notwendigen Ressourcen wie z.B. BNG-Anbindung und freie Ports zur Verfügung stehen und stößt ggf. einen entsprechenden Ausbau bereits vor der Einlastung der Beauftragungen an.

Die Telekom prüft die gewünschten Bereitstellungstermine, bestätigt diese mit Einlastungsterminen im Datenmodell oder schlägt dem Kunden ggf. abweichende Bereitstellungstermine vor, um eine marktweite gleichmäßige Auslastung der Auftragsmanagement- und Technikerressourcen sicher zu stellen und um saisonale oder regionale Überlastsituationen zu vermeiden. Der abweichende Terminvorschlag wird bei etwaigem Ressourcenmangel erst nach Bereitstellung der Ressourcen übermittelt, damit weder beim Kunden noch bei der Telekom eine Interaktion aufgrund fehlender Ressourcen verursacht wird.

Der Kunde hat die Möglichkeit, diesen Vorschlag zu akzeptieren oder einen anderen Terminwunsch zu nennen, was zu einer neuen Terminierung durch die Telekom führt. Über ein Dashboard, das auf die Informationen des Datenmodells zugreift, wertet die Telekom den Status der Planung aus und bespricht ihn mit dem Carrier. Über die auf der DDS abgelegten Daten kann der Carrier die Dashboard-Aufbereitung für jede Einzelleistung nachvollziehen.

7.4 Einlastung

Der Kunde lastet die Beauftragungen entsprechend der abgestimmten Terminierung ein, d.h. er übermittelt die Beauftragungen an die Telekom. Hierbei ordnet er über den Kopplungskenner die Beauftragung einer Nachfolgeproduktleistung einer bestehenden Altproduktleistung zu. Telekom prüft die Produktionsreife des Auftrags (bei Fehlern wird der Kunde hierüber informiert), erfasst diesen im Wirksystem und versendet eine Auftragseingangsbestätigung.

Nach Prüfung der Auftragseingangsbestätigung durch den Kunden bestätigt dieser über das Datenmodell den Empfang und dokumentiert die erfolgte Beauftragung.

Die Telekom ergänzt die Daten der bestehenden Altproduktleistungen im Datenmodell, sofern der Carrier diese Ergänzung durch Nennung des Kopplungskenners bei der Beauftragung ermöglicht.

Über ein Dashboard, das auf die Informationen des Datenmodells zugreift, wertet die Telekom den Status der Einlastung aus und bespricht diesen mit dem Kunden.

7.5 Umsetzung und Parallelbetrieb

Der weitere Bereitstellungsprozess entspricht der Regelbereitstellung der Nachfolgeproduktleistung.

Nach der Inbetriebnahme der Nachfolgeproduktleistung durch die Telekom prüft der Kunde den ordnungsgemäßen Betrieb. Die Nachfolgeproduktleistung ist zunächst parallel zur Altproduktleistung in Betrieb. Der Kunde schwenkt die Anwendung des Endkunden in eigener Terminierung von Alt- auf Nachfolgeproduktleistung und beauftragt nach seinem eigenen Ermessen die Kündigung der Altproduktleistung.

Die Telekom informiert den Kunden über die Abschaltung der Altproduktleistung durch Ergänzung der Information im Datenmodell.

Über ein Dashboard, das auf die Informationen des Datenmodells zugreift, wertet die Telekom den Status von Umsetzung, Parallelbetrieb und Ende des Parallelbetriebs aus und bespricht diesen mit dem Carrier.

7.6 Abschaltung

Die Abschaltung einer Altproduktleistung initiiert der Kunde. Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde kündigt die Altproduktleistung gegenüber der Telekom. Der entsprechende Auftrag des Kunden wird in den Wirksystemen der Telekom erfasst und mit Außerbetriebnahme zum angegebenen Termin abgeschlossen, womit auch die Faktura für die abgeschaltete Leitung endet.

Um eine nicht kurzfristig reversible Abschaltung durch die Kündigung der Telekom zu vermeiden, stimmen sich der Kunde und die Telekom vor Wirksamkeit der Kündigung mehrfach ab; ggf. implementiert die Telekom zum Termin der Wirksamkeit der Kündigung eine Nutzungssperre. Diese kurzfristig reversible Nutzungssperre ist auf einen Zeitraum von 14 Kalendertage begrenzt.

Während des Sperrzeitraums wird bilateral zwischen der Telekom und dem Kunden abgestimmt, ob die endgültige Abschaltung der gesperrten Leitung durch die Telekom in den Wirksystemen hinterlegt wird oder ob die Leitung weiterhin betrieben werden muss, weil sie für die Anbindung einer kritischen Infrastruktur oder eines öffentlichen Bedarfsträgers gemäß Ziffer 3 benötigt wird.

8. Vorlage bei der BNetzA

Die Telekom legt die Zusatzvereinbarung unverzüglich nach ihrem Abschluss der BNetzA vor. Die Vereinbarung enthält keine zu kennzeichnenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

9. Sonstige Regelungen und Schlussbestimmung

Sofern in dieser Zusatzvereinbarung nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Regelungen des unter Ziffer 1) genannten Vertrages.

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Bonn.

~~Diese Zusatzvereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar.~~ Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form.

Sollten Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Vereinbarung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

Diese Zusatzvereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung in der von den Vertragspartnern gewählten Form wirksam und endet zum 31.12.2023. Werden Altproduktleistungen entsprechend Ziffer 3.3 über den Beendigungstermin dieser Vereinbarung hinaus erbracht, erfolgt die Leistungserbringung sowie deren etwaige Erstattung und Abwicklung entsprechend den Regelungen dieser Zusatzvereinbarung.

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren, von denen jeder Vertragspartner eines erhält, ausgefertigt.

Ort, den

Ort, den

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Anhang 2 „Datendrehscheibe“